

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ität einen Schein für das gemachte Patentbegehren aufstellen wird.

Die Municipalität wird alle Erklärungen so wie die Abgebung dieses Scheines einprotokollieren.

Sie wird auch die Namen derjenigen Patentpflichtigen, welche innerhalb dieser zwey Wochen sich nicht gehörig gemeldet haben, in dem Protokolle anmerken.

52. Nach Untersuchung der Zulässigkeit des Gewerbs vermöge der Polizeyordnung und nach eingezogenen Erkundigungen über die Richtigkeit der Erklärungen der Patentpflichtigen und über die Zulässigkeit ihrer Classification, und nach geschehener Berichtigung dieser letzten, selbst, wenn es vom Distriktsnehmer oder vom Patentpflichtigen selber gefordert wird, mit Zuziehung von Experten, und endlich nach vorgenommener amtlicher Classification derjenigen, welche ihre Erklärungen nicht gemacht haben, wird die Municipalität und zwar spätestens inner zwölf Tagen nach der in obigem 51ten Artikel geschehenen Einprotokollierung, das also berichtigte und classifizierte abschriftliche Verzeichniß der Patentpflichtigen, dem Distriktsnehmer aufstellen, um es, mit seinen Anmerkungen versehen, dem Obernehmer zu übermachen, der es gleichfalls mit Anmerkungen begleiten und der Verwaltungskammer einhändigen soll, welche sich sogleich darüber berathen, die zulässigen gut heißen, die unzulässigen berichtigen; alle Patente aber, so wie sie in Ordnung kommen, sogleich ausfertigen und dem Obernehmer zur Unterschrift und Einprotokollierung aufstellen wird, der sie dann durch die Distriktsnehmer, die sie gleichfalls einregistriren sollen, den Municipalitäten übermachen wird, um sie den Patentpflichtigen inner acht Tagen gegen Erlegung der Patentgebühr einzuhändigen.

Diesjenigen, welche dann gegen ihre Einschreibung oder Classification einzuwenden haben, können mit Vorweisung der Quittung für die bezahlte Patentgebühr bey der Verwaltungskammer einkommen, welche die Beschwerde untersuchen und ihr erforderlichen Falls abhelfen wird.

53. Die Bürger, welche inner der festgesetzten Zeitfrist die im Artikel 51 oben vorgeschriebenen Formalitäten oder die Lösung der Patente nach Vorschrift des Artikels 54 versäumen, so wie diejenigen, welche sich Unrichtigkeiten bey ihren Erklärungen und Angaben erlauben würden, sollen nebst der bestimmten Patentgebühr auch noch eine derselben gleichkommende Geldbuße bezahlen, und bisdahin ihr Handel oder Gewerbe eingestellt werden.

Jeder Patentpflichtige, welcher ausser der Gemeinde, wo er wohnhaft ist, sein Gewerbe treiben, und auf das Verlangen der Municipal-, oder Polizeybeamten, seine Patente nicht vorweisen würde oder könnte, soll als mit keinem Patente versehen angesehen, sein Gewerbe eingestellt, und woserne er nicht genugsame Bürgschaft leistet, seine Waaren oder Effekten so lange in Beschlag genommen werden, bis er dem Gesetz ein Genüge geleistet, und die verursachten Unkosten bezahlt haben wird.

54. Kein öffentlicher Beamter oder Richter soll vom 1. May künftig an, einen Patentpflichtigen in seinen Gewerbsangelegenheiten anhören, ehe er seine Patente vorgewiesen, oder für die Vorweisung derselben, wenn er sich ausser seinem Niederlassungsort befindet, Bürgschaft geleistet hat. Diese Vorweisung oder Bürgschaftsleistung oder die Bemerkung, daß der Bürger nicht patentpflichtig sey, soll in dem Protokoll und in der über die angebrachte Angelegenheit allenfalls auszufertigenden Akte angezeigt werden, und dieß bey Strafe einer der Patentgebühr des unbefugt angehörten oder vorgelassenen Patentpflichtigen gleichkommenden Geldbuße.

55. Wenn die Municipalität nicht innert der im Artikel 52 oben bestimmten Zeitfrist die daselbst angeführten Patentverzeichnisse und zwar in der Ordnung verfertigt, einsenden würde, so soll die Verfertigung andern übertragen, und alle Versäumnis- und andere Kosten von ihr getragen werden.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über Nationalgüterverkäufe im Canton Oberland.)

B. Im Distrikt Interlaken.

1) 15 $\frac{3}{8}$ Fuch. Wiesen, nebst Scheuer (Hagmatt genannt) zum Spital oder Kloster Interlaken gehörend: geschätzt 6750, verk. 8500, überl. 1750 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Genehmigung dieses Verkaufes vor:

1. Weil erwähntes Grundstück seinen wahren Werth und darüber gegolten.

2. Weil der Erlös, zu 4 Voct. Fr. 340, der bisherige Pachtzins hingegen bloß 255 Fr. ertrage.

3. Weil solches auch bisher absonderlich benutzt worden, und also ohne Nachtheil der übrigen Interlakenschen Domainen zu veräußern sey.

4. Weil ein Theil davon, bey großem Wasser, Ueber-

schwemmungen leide, und von Zeit zu Zeit namhafte Schwellen, Verbesserungen erfordere.

2) 4 5/8 Fuch. Mattland, die Fächlimatt genannt, zu schon gedachtem Kloster Interlaken gehörend: geschätzt 3375, verk. 5315, überl. 1940 Fr.

Auch dieß Grundstück galt über seinen wahren Werth, weil es der Höchstbietende zu einer Bleiche gelegen fand. Der bisherige Pachtzins ertrug Fr. 160, der Zins vom Erlös beträgt Fr. 212 Bz. 6. Endlich könne es, nach dem Bericht der Verwaltungskammer im E. Oberland, ebenfalls ohne Nachtheil der übrigen Interlackerischen Domänen veräußert werden, da es keine eigentliche Aufzugmatte sey, sondern, der Kehrre nach, gesäet und gedüngt werden müsse, wenn nicht allmählig der Abtrag sich namhaft vermindern soll.

3) 18475' Mattland, das Grubi genannt, zur ehmaligen Landchreiberey Interlaken gehörig: geschätzt 300, verkauft 450, überl. 150 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen auch die Genehmigung dieses Verkaufes, aus ähnlichen Gründen, wie bey N. 1 und 2 angeführt sind, vor. Der bisherige Pachtzins ertrug Fr. 7 Bz. 5; der Zins des Erlöses wäre Fr. 18. Allein hier ist zu bemerken, daß seiner Zeit diese Grubi-Matte auf dem Tableau als ein 4 3/4 Fuch. haltendes, und um 2350 Fr. geschätztes Grundstück erschien. Demnach tragen wir, B. G., Ihnen zwar die Genehmigung der Verkäufe der Hagmatt und Fächlimatt, in Absicht auf die Grubi aber folgende kurze Botschaft an den Volkz. Rath an:

B. Volkz. Räte! Unter denen im E. Oberland, Distr. Interlaken, versteigerten Nationalgütern findet sich ein 18475' haltendes Stück Mattland, die Grubi genannt. Ehe wir nun den Verkauf desselben genehmigen oder verwerfen können, ersuchen wir Sie, zu unsern Händen Erkundigung einzuziehen zu lassen: Woher es komme, daß dieses kleine Grundstück von einem achtmal größern gleichen Namens, welches seiner Zeit auf dem Tableau des E. Oberland erschien, sey abgerissen, und auf diese Weise zur Versteigerung gebracht worden?

Aus den Distrikten Ebun, Unterseen, Frutigen, Ober-Simmenthal und Sanen sind und bis dahin keine der seiner Zeit auf die Bahn gekommenen Nationalgüterverkäufe zur Beurtheilung vorgelegt worden. Die Schätzung dieser letztern (ohne die Schlösser Oberhofen, Unterseen und Zellenburg, welche sich im Tableau ganz nicht geschätzt fanden) beläuft sich auf Fr. 30232.

Von den im Canton Luzern versteigerten Nationalgütern werden Ihnen B. G. von dem Volkz. Rathe folgende Verkäufe zur Bestätigung vorgeschlagen:

A. Aus dem Distrikt Münster.

Das Amtschreibereyhaus, mit Holzschopf, Waschkhaus und Bekallung, nebst circa 14 Fuchart Wiesen: geschätzt 6200, verkauft 8810, überlöst 2610 Fr.

Schon die Verwaltungskammer rath zur Genehmigung an: Weil sich einerseits das Haus in ganz baualosem Stand befinde, das Mattland von schlechter Beschaffenheit, und endlich der Erlös gegen die Schätzung über alles Erwarten vortheilhaft ausgefallen sey.

Ungeachtet nun seiner Zeit die Schätzung dieses Guts auf dem Tableau um Fr. 800 höher (nämlich um Fr. 7000) angesetzt war, tragen wir (in Erwägung obenangeführter Gründe, und weil der Zins des Erlöses den bisherigen Pachtzins von Fr. 306 um Fr. 46 übersteigt) Ihnen B. G. ebenfalls die Genehmigung dieses Verkaufes an.

B. Aus dem Distrikt Willisau wurden verkauft:

Das Landchreibereyhaus und Garten: geschätzt 3466, verkauft 5350, überlöst 1884 Fr.

Das Tableau nannte seiner Zeit um gleiche Schätzung: Das Haus ohne Ausgeländ, und sprach von einem Pachtzins von nicht mehr als 20 Fr. Die Verwaltungskammer hingegen setzt diesen Zins von Haus und Garten auf 80 Fr., rath aber nichts desto minder auf Genehmigung an, da Gebäude in kleinen Städten sich nur selten einen so beträchtlichen Erlös versprechen können, dessen Zins (zu 4 Proc. berechnet) den erwähnten Pachtzins von 80 Fr. um 134 Fr. übersteigt.

Aus eben diesen Gründen tragen auch wir kein Bedenken, Ihnen B. G. die Ratifikation dieses Verkaufes anzurathen.

C. Aus dem Distrikt Sempach endlich wurden verkauft:

1) Das dortige Seevogtey-Haus, Waschkhaus, Schweinstall, Baum- und Hanfgarten in der Thoren-matt von circa 7 Fuchart, nebst einer Scheuer: geschätzt 4666 Fr. 4 Bz. 6 7/9 rp., verkauft 6800 Fr., überlöst 2133 Fr. 5 Bz. 3 2/9 rp.

2) Die Zeltentmatte, von circa 7 Fuch. nebst einer Scheune: geschätzt 1733 Fr. 3 Bz. 1 6/9 rp., verk. 3445 Fr., überl. 1711 Fr. 6 Bz. 3 3/9 rp.

Diese beyden Güter ertrugen seiner Zeit zusammen 308 Fr. Ihr gegenwärtiger Erlös (der die Schätzung um 3846 Fr. übersteigt), würde hingegen etwas über

100 Fr. mehr ertragen; und schlagen wir deswegen Ihnen B. G. die Genehmigung auch dieses Verkaufes vor.

Unverkauft blieben bis dahin von den seiner Zeit zur Versteigerung vorgeschlagenen Nationalgütern:

1. Im Distrikt Luzern: Das Pfisterhaus zu Kriens: geschätzt 2533 Fr.

2. Im Distr. Willisau: Das Landvogtenhaus und Güter zu Willisau: geschätzt 8800 Fr.

3. Im Distr. Altschönenfeld: Das Schloß und Schloßgüter Wicken: geschätzt 7373 Fr.

Die Hochwacht in der Nähe dieses Schlosses: gesch. 600 Fr.

Aus dem Canton Thurgau wurden von den bisherigen Behörden zur Bestätigung vorgeschlagen:

Der Verkauf des Wirthshauses zum Trauben in Weinfelden mit 29 Juch. 9 1/2 Manngrab Reben, nebst vier Weintrotten und Troitgeschür, und 24 Juch. 1 1/2 Vel. Ackerfeld und vier kleine Stücke ohne Maas: gesch. 40952 Fr., verk. 43636 Fr. 6 bz. 4/11 rp., überl. 2684 Fr. 3 bz. 6 4/11 rp.

Auf dem Tableau erschien seiner Zeit die Schätzung um Fr. 2000 höher, welches aber daher rührt: Daß Zehendscheune und Mezig, gesch. 1455 Fr.

zwey Wiesenstücke, gesch. 335 Fr. und die Zehendscheune zu Buchwyl, gesch. 210 Fr. unversteigert geblieben sind.

Die Verwaltungskammer im Thurgau rieth zur Genehmigung dieses Verkaufes in der gedoppelten Betrachtung an: Daß das sehr alte Gebäude in kurzer Zeit sehr vieler Reparationen bedürftig sey und bisher nicht über 80 Fr. Pachtzins ertragen, die übrigen Grundstücke und Gebäude aber als von dem Hauptdomaine ganz unabhängig zu betrachten seyen.

Allein, dessen nicht zu gedenken, daß Ihre Finanzcommission die Ueberlosung bey dem Verkauf dieser Besitzung sehr unbedeutend, und dem wahren Werthe derselben keineswegs angemessen findet, so erinnern Sie sich, B. Gesetzgeber! der neuerlichen Adresse der Gemeindskammer von Zürich, welche gegen den einseitigen Verkauf dieser und ähnlicher Besitzungen im E. Thurgau die bekannten Einwendungen macht, und von Ihnen, ohne darüber einzutreten, lediglich an den Volkziehungsrath gewiesen worden: so können wir Ihnen, aus dem angeführten gedoppelten Grunde, die Genehmigung dieser Veräußerung nicht anrathen, welche für einmal, ohne Schaden der Nation, um

so viel eher unterbleiben kann, da der gesammte Pachtzins der quästionirlichen Besitzung auch bisher Fr. 1568, also über 3 1/2 Pct. der Schätzungssumme betrug.

Uebrigens blieben im E. Thurgau einweilen noch unverkauft:

Im Distrikt Frauenfeld: Die Wellhauser Schmidte, geschätzt 832 Fr.

Im Distr. Weinfelden: Das eigentliche Schloßdomaine daselbst, geschätzt 51705 Fr.

Im Distr. Steckborn: Das Schloßdomaine Pfyn, geschätzt 78000 Fr.

Die dortige Mühle, geschätzt 5528 Fr.

Die dortigen Lanchacher Güter, gesch. 5353 Fr.

Das Schloßdomaine Neunforn, gesch. 19418 Fr.

Der Rath vertaget die Ratifikation des Brodhäuf im Canton Oberland: und nimt die übrigen Vorschläge der Commission in Rücksicht auf die Verkäufe in diesem Canton, an.

Im Canton Luzern verweigert er die Ratifikation des Verkaufes im Distrikt Willisau, und genehmigt dann übrigens die Anträge der Commission.

Die Ratifikation des Verkaufes im Canton Thurgau wird vertaget.

Die Finanz-Commission erstattet einen Bericht, dessen Antrag in folgendem Dekret angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath

Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 16. März 1801, und auf angehörten Vortrag seiner Finanzcommission;

In Erwägung der Schiklichkeit welche in dem Antrage des B. Hans Flinkiger von Oberstettholz liegt, sein in dem dortigen zum Kloster St. Urban gehörigen Lehenhof gelegenes Stück Land, der Nation gegen ein andres an sein Erdreich anstossendes Stück Erdreich von gleicher Größe abzutreten;

In Erwägung ferner, daß dadurch einem größern Verbrauch von Zännung abgeholfen, und mancherley der Wässerung halb sich erhebenden Anständen vorgebogen wird; verordnet:

Der Volkz. Rath ist bevollmächtigt, zu Händen des Klosters St. Urban, mit dem B. Hans Flinkiger von Oberstettholz im Et. Bern, den von demselben angetragenen gegenseitigen Tausch zweyer Stücke Landes unter den nöthig findenden Bedingungen abzuschließen.

(Die Fortsetzung folgt.)